

**Frankreich:**

Regelungen betreffend die Verursachung eines wesentlichen Ungleichgewichts bei Vertragsverhältnissen sind nur auf Verträge anwendbar, die nach dem 01. Januar 2009 geschlossen sind

**Déborah Niel, LL.M.**Diplôme de Juriste d'Affaires
Européennes (JAE)
Avocat au Barreau de StrasbourgFrau Niel berät im deutsch-französischen
Wettbewerbsrecht und ist in der Prozessführung
vor französischen Gerichten tätig.Tel. 0033-(0)3 - 88 45 65 45
niel@rechtsanwalt.fr**Frankreich:**

Regelungen betreffend die Verursachung eines wesentlichen Ungleichgewichts bei Vertragsverhältnissen sind nur auf Verträge anwendbar, die nach dem 01. Januar 2009 geschlossen sind

Die Regelung betreffend die Herbeiführung eines wesentlichen Ungleichgewichts bei Verträgen wurde durch das französische Gesetz zur Modernisierung der Wirtschaft vom 4. August 2008 eingeführt und ist bereits am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Es besteht keine rückwirkende Anwendbarkeit dieser Regelung, so dass sie deswegen nur auf Verträge anwendbar ist, die nach dem 1. Januar 2009 geschlossen wurden bzw. werden (vgl. Entscheidung des Berufungsgerichts Paris vom 30. Juni 2016).

In dem gerichtlich zugrundeliegenden Fall hatte die Gesellschaft MDL am 24. Juli 2006 ein medizinisches Gerät an einen Arzt vermietet. Der Mietvertrag wurde am 31. August 2011 stillschweigend verlängert. Nachdem der Arzt aufgehört hatte, die Miete zu bezahlen, hat die Gesellschaft MDL vor einem Zivilgericht auf Zahlung der Miete geklagt. Vor Gericht hat der Arzt behauptet, dass der Vertrag ein wesentliches Ungleichgewicht herbeiführte, weil die Miethöhe nach der Verlängerung des Vertrages nicht degressiv, also stetig abnehmend war. Er begründete seine Auffassung damit, dass das gemietete Gerät im Laufe der Zeit veraltet sei. Dieses Erwidierungsargument des Arztes wurde aber von dem Berufungsgericht abgewiesen, mit der Begründung, dass der Mietvertrag vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen worden war. Daher wendete das Gericht das neue Gesetz betreffend eintretende wesentliche Ungleichgewichte bei Vertragsverhältnissen im Ergebnis nicht an. Eine nach dem 1. Januar 2009 erfolgte stillschweigende Vertragsverlängerung ohne neue Verhandlung oder Abschluss eines Abänderungsvertrags ändere nichts hieran. Die stillschweigende Vertragsverlängerung eines Vertrages, der eingangs vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen wurde, unterliegt also nicht den neuen Regeln betreffend wesentliche vertragliche Ungleichgewichte, und zwar auch dann, wenn die stillschweigende Verlängerung des Vertrages nach dem 1. Januar 2009 eintritt.

Epp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Texte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

Baden-BadenSchützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
Tel. 0049-(0)7221-3 02 37-0
Fax 0049-(0)7221-3 02 37 25**Strasbourg**16, rue de Reims
F-67000 Strasbourg
Tel. 0033-(0)3-88 45 65 45
Fax 0033-(0)3-88 60 07 76**Paris**4, rue Paul Baudry
F-75008 Paris
Tel. 0033-(0)1-53 93 82 90
Fax 0033-(0)1-53 93 82 99**Sarreguemines**50, rue de Grosblierdströff
F-57200 Sarreguemines
Tel. 0033-(0)3-87 02 99 87
Fax 0033-(0)3-87 28 08 13